



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 37/2015
2. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Satzung der Stadt Wuppertal über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Kernbereich Heckinghausen“	2
• Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Freiraumprogramm Talachse“ vom 10.10.2005	8
• Gräberaufbietung auf dem städtischen Friedhof Wuppertal - Ronsdorf	10
• Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	13
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	14
• Öffentliche Zustellungen	15

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Satzung der Stadt Wuppertal über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Kernbereich Heckinghausen“

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit § 142 Absätze 1, 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 9. November 2015 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Rat hat mit Beschluss vom 24.02.2014 (VO/0019/14) die Verwaltung beauftragt, für den Kernbereich Heckinghausens ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept zu erarbeiten, das die bestehenden städtebaulichen, ökonomischen und sozialen Probleme aufgreift und geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation enthält.

Mit dem Beschluss vom 30.09.2014 (VO/0547/14) wurde dieser Auftrag bestätigt und ein Vorschlag zur Finanzierung der Maßnahmen beschlossen.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat mit Beschluss vom 10.11.2014 (VO/0655/14) das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept Soziale Stadt Heckinghausen sowie die Einreichung des Grundförderantrages zur Städtebauförderung im Programm „Soziale Stadt“ beschlossen und die Verwaltung beauftragt alle notwendigen Schritte zur Umsetzung des Konzeptes zu unternehmen.

Die umfassende Bestandsanalyse des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes diente gem. § 141 BauGB als Beurteilungsgrundlage für die Aufstellung der Sanierungssatzung „Kernbereich Heckinghausen“; darüber hinausgehende vorbereitende Untersuchungen waren nicht erforderlich.

Inhalt der Satzung

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

§ 2 Verfahren

§ 3 Ziele der Planung

§ 4 Genehmigungspflichten

§ 5 Dauer des Sanierungsverfahrens

§ 6 Inkrafttreten

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Kernbereich Heckinghausen liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB vor, die durch die geplanten Sanierungsmaßnahmen verbessert werden sollen. Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Geltungsbereich, der im integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept definiert wurde.

Der Kernbereich Heckinghausen umfasst die Geschäfte an der Heckinghauser Straße und den Bereich um das Areal eines früher von den Wuppertaler Stadtwerken genutzten Gaskessels an der Mohrenstraße.

Das geplante Sanierungsgebiet wird im Norden begrenzt durch die Uferstraße ausgehend von der Werther Brücke, den Bahngleisen der Bahntrasse Dortmund/Aachen bis zu der Autobrücke Rauentaler Bergstraße. Die weitere nordöstlich verlaufende Grenze bildet der Straßenraum des Rauental bis zur Alten Zollbrücke und von dort weiter entlang der Wupper bis zur Brachfläche an der Bockmühle. Aufgrund des Nutzungspotentials im Bereich der Wupper ist diese Brachfläche an der Bockmühle noch Bestandteil des Untersuchungsraumes und der östliche Grenzpunkt.

Die südliche Abgrenzung verläuft nach Westen über die Straßenmitte Bockmühle bis zum Haus Bockmühle Nr. 26. Die südlich der Bockmühle befindlichen Flächen Bockmühle 2 bis 26 bilden hier die Begrenzung des Geltungsbereiches bis zum Kreuzungspunkt Heckinghauser Straße. Von dort bilden die Straßen Gosenburg bis zur Linienstraße, von der Linienstraße bis zu der Roseggerstraße/Thomasstraße die Grenze. Somit umfasst die südliche Grenze den Schulstandort „Kleestraße“. Die Kleestraße selbst ist ebenfalls Teil der südlichen Abgrenzung bis zur Freiligrathstraße und der Unteren Lichtenplatzer Straße bis zum Kreuzungsbereich Heidter Berg. Ausgehend von diesem Kreuzungspunkt bis hoch zur Werther Brücke befindet sich die westliche Eingrenzung des Plangebietes (Sanierungssatzung „Kernbereich Heckinghausen“, Lageplan).

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstückteile innerhalb der im Lageplan dargestellten Fläche (Anlage 01 der Sanierungssatzung „Kernbereich Heckinghausen“).

Der Lageplan (Anlage 01) ist Bestandteil dieser Satzung. Die Sanierungssatzung kann vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, im Ressort 101, Stadtentwicklung und Städtebau, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Das beschriebene Gebiet wird hiermit förmlich gemäß § 142 BauGB als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet „Kernbereich Heckinghausen“.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB sind gemäß § 142 Abs. 4 BauGB somit ausgeschlossen.

§ 3 Ziele der Planung

Die wichtigsten Ziele der Sanierungsmaßnahme entsprechen der Zielsetzung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes und können in vier Handlungsfelder unterschieden werden:

(1) Städtebau und Stadtgestaltung

Übergreifendes Entwicklungsziel ist eine Aufwertung der öffentlichen Räume und der Brachflächen. Es soll versucht werden, durch die Investition in öffentliche Infrastrukturen, auch Investitionen Privater in ihre Immobilien wieder zu aktivieren.

(2) Wohnen im Quartier

Durch geeignete Maßnahmen im öffentlichen Raum soll das Wohnumfeld aufgewertet werden. Neben baulichen Maßnahmen im öffentlichen Raum und der Stärkung der Nahversorgung, werden kleinere Maßnahmen zur Naherholung im unmittelbaren Wohnumfeld durchgeführt.

(3) Gemeinschaft und Zusammenleben

Zielsetzung ist es, Orte der Begegnung zu schaffen bzw. zu stärken und neue Möglichkeiten zu schaffen, um allen Menschen im Quartier gute Voraussetzungen zur Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit, zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und zur Bewältigung von schwierigen Situationen zu bieten. Die Strategien sollen dabei präventiv, inklusiv und integrativ wirken.

(4) Lokale Ökonomie und Beschäftigungsförderung

Durch die Maßnahmen in Heckinghausen soll an einem besonderen Profil gearbeitet werden, um so nachhaltig den Einzelhandel, Dienstleistungen und Gastronomie vor Ort zu stärken und die Funktionsfähigkeit des Nahversorgungszentrums für die Zukunft zu erhalten. Nur so bleibt für mobilitätseingeschränkte Personen langfristig eine Versorgungsmöglichkeit in fußläufiger Entfernung gesichert.

§ 4 Genehmigungspflichten

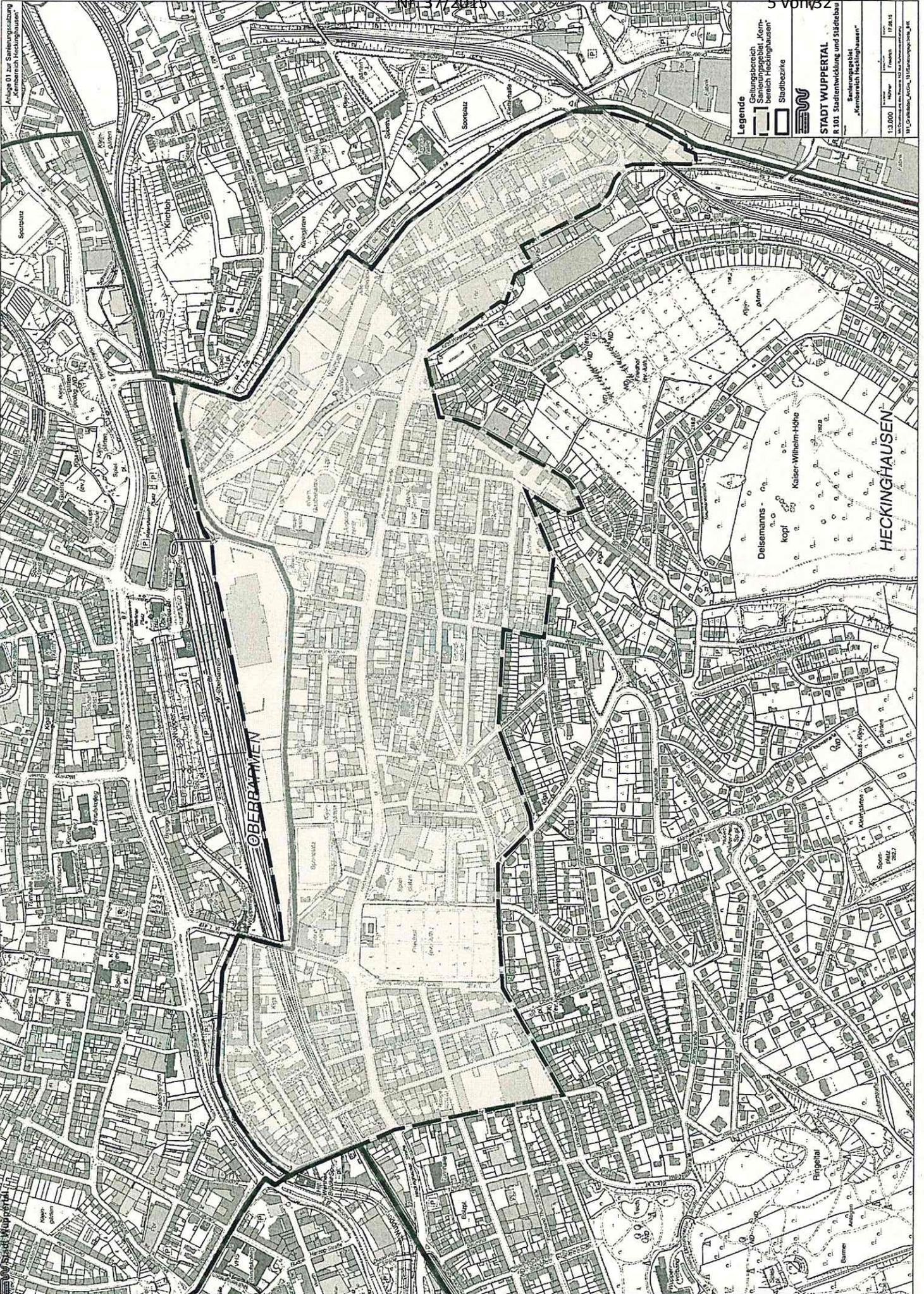
Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung. Auch bei Verzicht auf eine allgemeine sanierungsrechtliche Veränderungs- und Verfügungssperre besteht für die Gemeinde - auf der Grundlage eines Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan - bei Bedarf die Anwendungsmöglichkeit des § 14 BauGB i. V. m. § 15 BauGB.

§ 5 Dauer des Sanierungsverfahrens

Mit Abschluss der Sanierungsmaßnahmen spätestens jedoch zum 31.12.2025 läuft die Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ab. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, kann der Rat ggf. die Frist durch Beschluss gem. 142 Abs. 3 S. 4 BauGB verlängern.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.



Anlage 01 zur Satzungssetzung
des Kernbereichs Heckinghausen

Legende

- Gefügebereich
- Sanierungsgebiet „Kernbereich Heckinghausen“
- Stadtbezirke

STADT WUPPERTAL
R 101 Stadtentwicklung und Städtebau
Sanierungsgebiet
„Kernbereich Heckinghausen“

1:3.000
17.04.15
© 2015 Stadt Wuppertal

OBERRAHMEN

HECKINGHAUSEN

Deisemanns - kopf
Kaiser-Wilhelm-Höhe

Ringental

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.11.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

1. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann sie durch Beschluss verlängert werden.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 495), beim Zustandekommen der oben genannten Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, im Ressort 101, Stadtentwicklung und Städtebau, Zimmer C-292 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter:
<http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Wuppertal, den 23.11.2015

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzungen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Freiraumprogramm Talachse“ vom 10.10.2005.

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit § 162 Absätze 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 9. November 2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung vom 10.10.2005 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Freiraumprogramm Talachse“ wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.11.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

1. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 495), beim Zustandekommen der oben genannten Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann im Rathaus-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, im Ressort 101, Stadtentwicklung und Städtebau, Zimmer C-292 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Wuppertal, den 23.11.2015

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Gräberaufbietung auf dem städtischen Friedhof Wuppertal - Ronsdorf

Die Ruhefristen bzw. die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten laufen zum 31.12.2015 aus.

1. Reihengrabstätten

Kindersargreihengrabstätten Grabfeld IG

Grabnummer – Name :

155 – Demiral, 156 – Beljur, 209 – Emin, 210 – Emin,

Sargreihengrabstätten Grabfeld IG

Grabnummer – Name :

325 – Balon,

Sargreihengrabstätten Grabfeld T1

Grabnummer - Name :

6 – Carnap, 7 – Hasenbein, 8 – Scheumann, 9 – Kornblum, 20 – Doliwa, 21 – Witkowski,
23 – Johnson,

Kindersargreihengrabstätten Grabfeld T2

Grabnummer - Name :

76 – Bua, 77 b – Angerhausen, 78 – Gergaut,

Urnenreihengrabstätten Grabfeld U

Grabnummer - Name :

201 – Kralle, 202 – Bock, 203 – Baginski, 204 – Schröer, 205 – Harbich,

Rasenuhengrabstätten Grabfeld RG

Grabnummer - Name :

75 – Heppner, 76 – Schinke, 77 – Barfuss,

2. Wahlgrabstätten

Sargwahlgrabstätten Grabfeld EA

Grabnummer – Name :

65+66 – Hörter,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld H

Grabnummer – Name :

92+93 – Brauckmann,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld LA

Grabnummer – Name :

91+92 – Sprengers, 115+116 – Thünken,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld NA

Grabnummer – Name :

221+222 – Kraus, 223+224 – Detsch, 299+300 – Austermann, 315+316 – Luhn,
323+324 – Sichelschmidt, 386+387 – Becker,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld NC

Grabnummer – Name :

63+64 – Kraus,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld ND

Grabnummer – Name :

235+236+237 – Saatweber,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld Q

Grabnummer – Name :

28 – Behle,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld S

Grabnummer – Name :

4+5+6 – Most,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld S2

Grabnummer – Name :

6+7 – Kann, 58+59 – Leih,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld T1

Grabnummer – Name :

40+41 – Berghaus,

Sargwahlwahlgrabstätten Grabfeld W

Grabnummer – Name :

53+54 – Plätzer,

Sargwahlgrabstätten Grabfeld X

Grabnummer – Name :

20 – Kogler, 23+24 – Münnich, 30+31 – Voigt, 109+110 – Schäfer, 142+143 – Harz,

Urnenwahlgrabstätten Grabfeld D

Grabnummer – Name :

12 – Tueckmantel, 116 – Winzer,

Urnenwahlgrabstätten Grabfeld G

Grabnummer – Name :

34 – Wüster, 114 – Burggräf,

Urnenwahlgrabstätten Grabfeld J

Grabnummer – Name :

126 – Gerhard, 140 – Hetzel,

Urnenwahlgrabstätten Grabfeld K

Grabnummer – Name :

94 – Eck, 118 – Lange,

Urnenwahlgrabstätten Grabfeld O

Grabnummer – Name :

10 – Kronthal, 12 – Schuchardt, 57 – Lange,

Urnenwahlgrabstätten Grabfeld R

Grabnummer – Name :

15 – Fischer,

Die Friedhofsverwaltung bittet die Angehörigen, etwa vorhandene Grabaufbauten zu entfernen, oder bei Wahlgrabstätten die Verlängerung des Nutzungsrechtes innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu beantragen. Die genannten Grabfelder werden zu diesem Zeitpunkt im Schaukasten (Friedhofseingang) gekennzeichnet. Nach Ablauf der Frist werden die Grabstätten eingeebnet und alle nicht abgeräumten Aufbauten gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Wuppertal über.

Wuppertal im Dezember 2015

Die Friedhofsverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 24.11.2015 gemäß § 75 des VIII. Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) folgende Beschlüsse gefasst:

Der Kindergarten Schenkstraße - Evangelische Elterninitiative Ronsdorf e.V.,
die Kindertagesstätte SternTaler e.V. und der
Katholische Schullandheimverein Wuppertal e.V.

werden mit Ausnahme des Katholischen Schullandheimvereins Wuppertal - zunächst befristet auf die Dauer von 2 Jahren - als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Die auf die Dauer von 2 Jahren befristete öffentliche Anerkennung der
Evangelischen Elterninitiative Rubensstraße e.V.
Evangelischen Elterninitiative Paracelsusstraße e.V.
Evangelischen Elterninitiative Wilkhausstraße e.V.
Elterninitiative Kindergartenprojekt e.V.
Kinderwelten Wuppertal gGmbH
und des
Vereins NATUR KINDER ERDE e.V.

wird in eine unbefristete Anerkennung umgewandelt.

Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt (208.61)
i.A.

gez.
Korte

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3437319852
Nr. 3415769490
Nr. 3414417513
Nr. 3011510520
Nr. 3434591347
Nr. 3434637496
Nr. 3434625376
Nr. 3010506164
Nr. 3011311200
Nr. 3010197956
Nr. 3011689720

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 26.11.2015

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3448075766
Nr. 3414061774
Nr. 4228471563
Nr. 3428383354
Nr. 3010407686
Nr. 3011271669

Wuppertal, den 26.11.2015

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)